



Spielplatzsatzung der Stadt Jüchen

vom 23.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Geltungsbereich	Seite 3
§ 2 Zweck	Seite 3
§ 3 Benutzung	Seite 4
§ 4 Öffnungszeiten	Seite 4
§ 5 Benutzungsregeln	Seite 4 - 5
§ 6 Maßnahmen gegen störende Personen	Seite 5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	Seite 5
§ 8 Ausnahmen	Seite 5
§ 9 Inkrafttreten	Seite 5

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 aufgrund § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) und § 3 des Ausführungsgesetz NW zum vorgenannten Gesetz (ebenda) folgende Spielplatzsatzung beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielgelegenheiten verlorengegangen.

Für kreatives Spielen ist in einer von der Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so dass der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche geeignete öffentliche Spielplätze gedeckt werden muss.

Möglichkeiten zum Spielen dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spieltrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird. Die auch nicht wegsehen, wenn sie feststellen, dass es dort zu Störungen kommt, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche zu gefährden oder sie vom Spiel auf der Anlage abzuhalten.

In solchen Fällen sollten sie helfend eingreifen oder zumindest Hilfe organisieren.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Jüchen.
- (2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spielanlagen, Mehrgenerationenplätze, Basketballplätze, Bolzplätze, Skateboardanlagen und sonstigen Trendsporteinrichtungen sowie die wegebegleitenden Spiel- und Sportanlagen.
- (3) Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jüchen bleiben unberührt
- (4)

§ 2 Zweck

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Jüchen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bürgermeister.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte und -anlagen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres gestattet. Darüber hinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt.
- (2) Die Nutzung der Mehrgenerationenplätze, Basketballplätze, Bolzplätze, Skateboardanlagen und sonstigen Trendsporteinrichtungen gemäß ihrer Zweckbestimmung ist sowohl Kindern als auch Jugendlichen und Erwachsenen gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (4) Spielplätze können vorübergehend geschlossen bzw. aufgelöst werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 zur Benutzung freigegeben. Verlängerte Öffnungszeiten für bestimmte Spielplätze, z.B. die Skateranlage in Jüchen, können durch die Stadt festgelegt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Die Spielplatznutzer/innen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Auf den Spielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

- (2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:
 - a) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden,
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - c) das Entzünden offener Feuer und Feuerwerkskörper,
 - d) das Zelten und Nächtigen,
 - e) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Drohnen,
 - f) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere durch Zigarettenstummel, Getränkeverpackungen, Flaschen, Verrichten der Notdurft und Urinieren,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind,
 - h) der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art,
 - i) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spielplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben,
 - j) elektronisch verstärkte Musik ohne Beschallungsgenehmigung und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen,
 - k) das Grillen,
 - l) der Konsum von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifen, E-Zigaretten und Wasserpfeifen,
 - m) das Zweiradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,
 - n) Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 - o) das Tragen von Helmen; außer auf der Skateranlage,

p) Ballsportarten, die geeignet sind andere Nutzerinnen und Nutzer zu verletzen mit Ausnahme auf Bolzplätzen (wie z.B. Fußball etc.)

§ 6 Maßnahmen gegen störende Personen

- (1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher oder das friedliche, harmonische Miteinander auf dem Platz und mit den Nachbarn durch ihr Verhalten erheblich stören oder die von Spielplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch unzulässigen Lärm belästigen oder gegen die Benutzungsregeln nach § 5 dieser Satzung verstoßen, können durch Bedienstete der Stadt Jüchen des Platzes verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen diese Satzung ein Spielplatzverbot erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den in § 5 aufgeführten Verboten entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € und bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 2.000,-- € geahndet werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht werden z.B. bei Beschädigung von Spielgeräten und Verunreinigung des Sandes.

§ 8 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 5 Absatz 2 dieser Satzung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.